



Hilden

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Richtlinien über die Gewährung einer städtischen Zuwendung zur Erhaltens-/ Denkmalpflege vom 21.09.2009
2. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden

3. Umlegungsverfahren U 23 für den Bereich Oerkhaus
hier: Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 76 BauGB

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

4. Kraftloserklärungen
5. Aufgebote

Jahrgang	16
Nr.	26
Datum	08.10.2009

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2009

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat	28.			01.*		24.		26.		28.	25.	16.
Haupt- und Finanzausschuss			11.		27.				23.			02.
Rechnungsprüfungsausschuss			02.								16.	
Personalausschuss		16.										
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.		09.			13.						18.	
Stadtentwicklungsausschuss	07.	04.	18.	29.		03.		19.		07.	11.	09.
Ausschuss für Schule, Sport und Soziales		05.				10.					26.	
Kulturausschuss		11.			28.							10.
Paten- und Partnerschaftsausschuss		18.										
Jugendhilfeausschuss		12.				04.					19.	
Wahlausschuss							20.		07.			
Wahlprüfungsausschuss											09.	
Integrationsbeirat		26.			07.			27.			12.	
Kinderparlament						09.						08.
Jugendparlament					26.						10.	

*Verabschiedung Haushalt

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter ☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:miriam.russo@hilden.de angefordert werden.
 Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Richtlinien über die Gewährung einer städtischen Zuwendung zur Erhaltens-/ Denkmalpflege vom 21.09.2009

Der Rat der Stadt Hilden hat am 26.08.2009 folgenden Beschluss gefasst:

Richtlinien über die Gewährung einer städtischen Zuwendung zur Erhaltens-/Denkmalpflege

1 Zuwendungszweck, Förderungsziel

1.1

Durch diese Richtlinien hat die Stadt Hilden die Möglichkeit, Maßnahmen an erhaltenswerten Gebäuden/Objekten und Denkmälern zu fördern. Soweit sich aus diesen nichts anderes ergibt, finden darüber hinaus die Verwaltungsvorschriften - VV - und die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - zu § 44 Landshaushaltsordnung - LHO - ergänzend Anwendung.

1.2

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1

Erhaltenswerte Gebäude/Objekte

2.1.1

Gefördert werden Objekte, wenn sie in besonderer Weise das Straßen- und Ortsbild prägen oder von ortsgeschichtlicher Bedeutung sind und kein Denkmal i. S. d. Denkmalschutzgesetzes (DSchG) sind.

2.1.2

Gefördert werden Maßnahmen, die zur Erhaltung von einzelnen erhaltenswerten, von außen sichtbaren Bauteilen, wie z. B. Gesimse, Erkern, Balkonen, einzelnen Fenstern oder Fensterteilungen, Türen, Stuck, Dachformen, Gemälden, Reliefs, Gauben, Kaminen usw. erforderlich sind.

Dazu zählen auch die Außenflächen, die von den öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sind.

2.2 Denkmäler

2.2.1

Gefördert werden Denkmäler gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG), die in die Denkmalliste eingetragen sind oder deren vorläufiger Schutz gemäß § 4 DSchG angeordnet wurde und die endgültige Unterschutzstellung bis zum Abschluss der Maßnahme voraussichtlich erfolgen wird oder das Objekt innerhalb eines festgelegten Denkmalsbereichs liegt und eine erforderliche Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde nach § 9 DSchG vorliegt.

2.2.2

Gefördert werden alle innen und außen liegenden Maßnahmen, die für den Denkmalschutz und –pflege erforderlich sind (Sicherung, Erhaltung und Instandsetzung der denkmalwerten Substanz einer Sache).

2.3

Gefördert werden grundsätzlich nur Maßnahmen, die noch nicht beauftragt oder begonnen wurden (siehe auch 5.2).

3 Zuwendungsempfänger

Jeder private Eigentümer und juristische Person (Vereine, Verbände, anerkannte Stiftungen, soziale Einrichtungen und Kirchen).

4 Höhe der Zuwendung

4.1

In der Regel beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ein Überschreiten ist insbesondere zulässig, wenn die Kosten dringend notwendiger Erhaltungsmaßnahmen dem Eigentümer des Objektes nicht zumutbar sind. Bei der Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch genommen werden können.

4.2

Der Eigenanteil kann auch in Form von eigener Arbeits- und Sachleistung erbracht werden.

Der Wert der eigenen Arbeitsleistung ist mit 10,00 €/Stunde anzusetzen.

Für die eigene Arbeitsleistung des Zuwendungsempfängers und die Bereitstellung von Material aus eigenen Beständen können Zuwendungen nicht gewährt werden; solche Leistungen können nur zur Berechnung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben herangezogen werden. Die Fördermittel dürfen insgesamt den Betrag nicht übersteigen, der nach Abzug der Selbsthilfe und sonstigen Eigenleistungen von den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben noch verbleibt.

5 Förderverfahren

5.1

Anträge zur Förderung sind bei der Stadt Hilden (Bauverwaltungs- und Bauaufsichtsamt, Sachgebiet Bauverwaltung) zu stellen.

Ein Förderantrag muss folgende Unterlagen enthalten:

- Schriftliches, formloses Antragsbegehren
- Bauzeichnungen, aus denen Baubestand und Änderungen ersichtlich sind (hierzu zählen Grundrisse, Ansichten, Schnitte nach Bedarf sowie Zeichnungen oder Fotos von Fenstern und Türen im geeigneten Maßstab)
- Kostenvoranschlag für die geplante Maßnahme, aus dem die Materialwahl erkennbar ist
- Bei genehmigungs-/ erlaubnispflichtigen Maßnahmen ist zusätzlich eine Erklärung der Stadt Hilden bzw. der Unteren Denkmalbehörde (Bauverwaltungs- und Bauaufsichtsamt, Sachgebiet Bauaufsicht), über die Genehmigung/ Erlaubnis der geplanten Maßnahme erforderlich.

Die Erteilung eines Bewilligungsbescheids ist erst nach erfolgreich abgeschlossenem Genehmigungs-/ Erlaubnisverfahren möglich.

5.2

In begründeten Fällen kann der Antragsteller vor Beginn und Beauftragung der geplanten Maßnahme einen Antrag auf einen förderunschädlichen vorzeitigen Baubeginn stellen (Ausnahme zu 2.3). Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der Stadt Hilden (Bauverwaltungs- und Bauaufsichtsamt, Sachgebiet Bauverwaltung).

5.3

Nach Vorlage der unter 5.1 genannten Unterlagen werden die Unterlagen gemäß diesen Richtlinien geprüft.

5.4

Die Entscheidung gemäß 5.3 wird dem Antragsteller mit Bescheid (samt Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBestG) als Bestandteil des Bescheides) mitgeteilt.

5.5

Der Antragsteller hat die ordnungsgemäße Verwendung der städtischen Fördermittel nach Fertigstellung der Maßnahme nachzuweisen. Hierzu sind der Verwendungsnachweis, der dem Bescheid beiliegt, auszufüllen, sowie ein Nachweis über die tatsächlich entstandenen Kosten (Rechnung, Nachweis der Rechnungsbegleichung) vorzulegen.

5.6

Nach Vorlage der unter 5.5 genannten Unterlagen sowie deren Prüfung erfolgt die Auszahlung der bewilligten städtischen Fördermittel.

5.7

Zu beachtende Vorschriften:

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Zuwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VVG zu § 44 LHO und § 49a VwVfG NW, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen werden.

6 Bestimmungen zur Förderung kleinerer Denkmalpflegemaßnahmen mit Pauschalzuweisungen des Landes gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 DSchG

Bei Förderungen kleinerer Denkmalpflegemaßnahmen Privater mit eigenen Haushaltsmitteln als auch mit Pauschalzuweisungen des Landes gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 DSchG sind zu diesen Richtlinien vorrangig die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Denkmälern (Förderrichtlinien Denkmalpflege) vom 05.06.2003 zu beachten.

7 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung des erhaltenswerten Baubestandes in Hilden aus städtischen Mitteln außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hilden, 21.09.2009
Günter Scheib
Bürgermeister

2. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Hilden
Der Bürgermeister
Amt für Soziales und Integration
Am Rathaus 1
40721 Hilden

2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:

Thiemann, Wolfgang
Schachenstr. 2
4702 Oensingen
- SCHWEIZ -

3. Datum des Dokumentes:

11.08.2009

4. Aktenzeichen des Dokumentes:

III/50-SGB XII eb

5. Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:

Stadt Hilden
Amt für Soziales und Integration
Zimmer E47
Am Rathaus 1
40721 Hilden

Hilden, den 12.08.2009
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Ortmanns

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden

3. Umlegungsverfahren U 23 für den Bereich Oerkhaus hier: Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 76 BauGB

Der Eigentumszuweisungsbeschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 17.09.2009 betreffend die Grundstücke Gemarkung Hilden,

Flur 18, Flurstücke 272 und 294
(Gebäude- und Freifläche Oerkhaus 19)
- U 23 / B 1 und B 64 A -

ist mit Ablauf des 01.10.2009 unanfechtbar geworden.

Hilden, den 06.10.2009
Der Umlegungsausschuss
Der Geschäftsführer
Stuhlträger

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

4. Kraftloserklärungen

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 3720810 - Nr. neu 3043720816 Nr. alt 3829736 - Nr. neu 3043829732

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1674407 - Nr. neu 3021674407 Nr. alt 1735307 - Nr. neu 3021735307
Nr. alt 2985265 - Nr. neu 4022985263

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Ratingen, 07. September 2009
SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT
DER VORSTAND

5. Aufgebote

Die Sparkassenbücher

Nr. 3031696796 Nr. 4045015254

ausgestellt von der Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1926468 - Nr. neu 3031926466

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 3789831 - Nr. neu 3023789831

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Ratingen, 18. September 2009
SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT
DER VORSTAND
